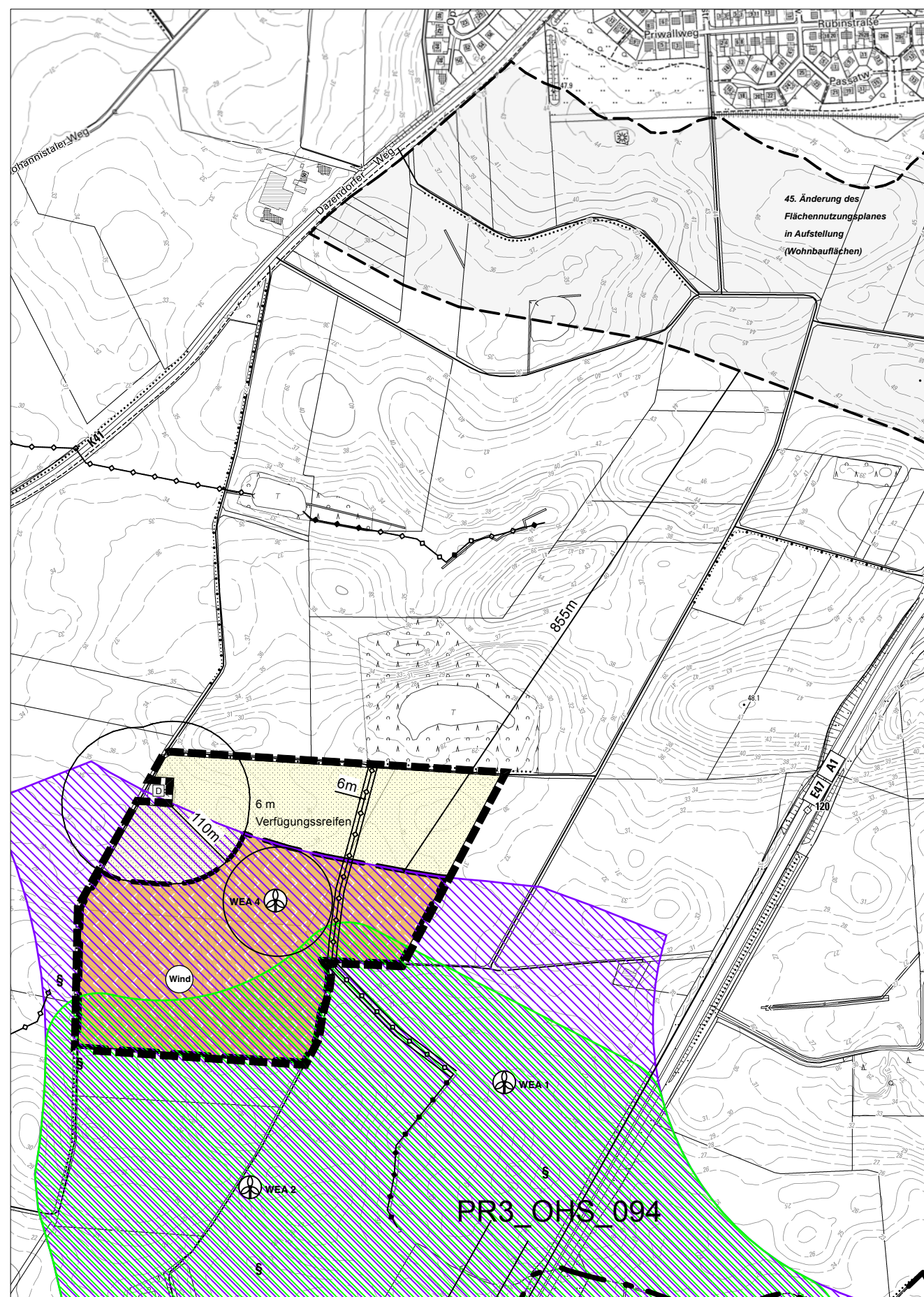
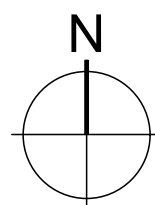
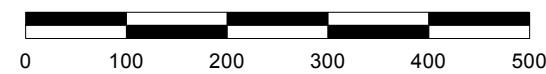


# PLANZEICHNUNG

M 1: 7.500



## PLANZEICHEN

### I. DARSTELLUNGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES (§ 9 Abs. 7 BauGB)

**BESCHLEUNIGUNGSGEBIET FÜR DIE WINDENERGIE AN LAND** (§ 249c i.V.m. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)

SONDERBAUFLÄCHE WINDENERGIEGEBIET

**HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTWASSERLEITUNG** (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)

OBERIRDISCH

UNTERIRDISCH

**FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT** (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

**II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN** (§ 5 Abs. 4 BauGB)

KULTURDENKMAL "Stuckberg" (aKD-ALSH-2085)

WEA GEPLANT

GEMEINDEGRENZE

30 m WALDABSTAND (§ 24 LWaldG)

6 m Verfügungsstreifen gemäß § 6 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Neukirchen

REGIONALPLAN, TEILFORTSCHREIBUNG WIND 2025: POTENZIALFLÄCHEN

REGIONALPLAN, TEILFORTSCHREIBUNG WIND 2025: VORRANGFLÄCHE PR3\_OHS\_094

### RECHTSGRUNDLAGEN

**BauGB** (Baugesetzbuch) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist.

**BauNVO** (Bau nutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

**PlanZV** (Planzeichenverordnung) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.

Planungsträgerin:  
Stadt Heiligenhafen  
Markt 4-5  
23774 Heiligenhafen

Flächennutzungsplanänderung:  
SR Planung - Gesellschaft für Stadt und  
Regionalplanung mbH  
Maaßenstraße 9  
10777 Berlin

## VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom \_\_\_\_\_. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am \_\_\_\_\_ durch Abdruck in der "Heiligenhafener Post".
  2. Auf Beschluss der Stadtvertretung vom \_\_\_\_\_ wurde nach § 3 Abs. 1 Satz 3 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen.
  3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V. mit § 3 Abs. 1 BauGB am \_\_\_\_\_ unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
  4. Die Stadtvertretung hat am \_\_\_\_\_ den Entwurf der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
  5. Der Entwurf der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung haben in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am \_\_\_\_\_ durch Abdruck in der "Heiligenhafener Post" ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter \_\_\_\_\_ zur Beteiligung der Öffentlichkeit zusätzlich ins Internet eingestellt.
  6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am \_\_\_\_\_ zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
  7. Die Stadtvertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am \_\_\_\_\_ geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
  8. Die Stadtvertretung hat den Entwurf der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes am \_\_\_\_\_ beschlossen und die Begründung durch Feststellungsbeschluss gebilligt.
  9. Der Entwurf der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung haben in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am \_\_\_\_\_ durch Abdruck in der "Heiligenhafener Post" ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter \_\_\_\_\_ zur Beteiligung der Öffentlichkeit zusätzlich ins Internet eingestellt.
  10. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am \_\_\_\_\_ zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
  11. Die Stadtvertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am \_\_\_\_\_ geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
  12. Die Stadtvertretung hat am \_\_\_\_\_ den erneuten Feststellungsbeschluss für die 52. Änderung des Flächennutzungsplans gefasst. Die Begründung wurde gebilligt.
  13. Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein hat den Entwurf der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Bescheid vom \_\_\_\_\_ Az.: \_\_\_\_\_ - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - genehmigt.
  14. Die Stadtvertretung hat die Nebenbestimmungen durch Beschluss vom \_\_\_\_\_ erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom \_\_\_\_\_ Az.: \_\_\_\_\_ bestätigt.
  15. Die Erteilung der Genehmigung der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Internetadresse und die Stelle, bei denen der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden am \_\_\_\_\_ durch Abdruck in der „Heiligenhafener Post“ ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen.
- Die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mithin am \_\_\_\_\_ wirksam.

Heiligenhafen, \_\_\_\_\_

Siegel

Bürgermeister

## 52. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER STADT HEILIGENHAFEN

Für ein Gebiet westlich der Autobahn A1/E47, östlich der Kreisstraße 41/Dazendorfer Weg, südlich Priwallweg, Passatweg und Pamiweg, nordöstlich von Dazendorf

**ENTWURF**  
noch nicht rechtsverbindlich